

935 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 8. 3. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (8. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz — FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundes-

gesetz BGBl. Nr. 680/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 127 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 127 Abs. 2“ ersetzt.

2. § 14 wird aufgehoben.

3. Nach § 21 wird folgender § 21 a angefügt:

„§ 21 a. Die §§ 12 Abs. 1 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

VORBLATT**A. Problem und Ziel**

Übernahme der im Rahmen des Entwurfes einer 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagenen Änderungen.

B. Lösung

Anpassung der Bestimmungen über die Voraussetzungen für eine Alterspension an die des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

Erläuterungen

Der vorliegende Novellenentwurf beschränkt sich auf die notwendige Übertragung der im Rahmen des Entwurfes einer 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagenen Änderungen auf das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlangung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 2 und 3 (§§ 12 und 14):

Die gegenständlichen Änderungen wurden durch die hinsichtlich der §§ 127 und 130 Abs. 2 GSVG vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen des Entwurfes einer 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz notwendig.

Finanzielle Erläuterungen

Hinsichtlich der Finanziellen Erläuterungen wird auf die Finanziellen Erläuterungen im Entwurf einer 19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz verwiesen.

Finanzielle Erläuterungen

A. Grundsätzliches

Hintergrund der Reformmaßnahmen bilden jene Überlegungen, die im Rahmen der Studie „Soziale Sicherung im Alter“ des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen angestellt wurden. Im Detail wird auf die Finanziellen Erläuterungen zur 51. Novelle zum ASVG verwiesen.

B. Mittelfristige Prognosen bis zum Jahr 2000

Um die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen der 19. Novelle zum GSVG und der 8. Novelle zum FSVG konkret abschätzen zu können, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Basis der Berechnungen für den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung eine mittelfristige Prognose der Gebarung der Pensionsversicherung bis zum Jahr 2000 erstellt. Diese Prognose fußt auf den Wirtschaftsannahmen des Septembertgutachtens 1992 des Instituts für Wirt-

schaftsforschung und auf der mittelfristigen Wirtschaftsprognose des volkswirtschaftlichen Komitees dieses Beirates.

Die in diesem und in den nachfolgenden Abschnitten dargestellten Gebarungstabellen geben die nominelle Entwicklung bis zum Jahr 2000 wieder.

Die Darstellung erfolgt für GSVG und FSVG gemeinsam, da eine getrennte Berechnung nicht möglich ist.

Die Gebarungstabelle in diesem Abschnitt (B/1) wurde hinsichtlich der zu berücksichtigenden Anpassungsfaktoren (Pensionserhöhungen) auf der Basis der Rechtslage vor Inkrafttreten der 50. Novelle zum ASVG berechnet. Dies deshalb, da in den Finanziellen Erläuterungen zur 50. Novelle zum ASVG die dort beschriebene Änderung der Aufwertung und Anpassung ganz bewußt als erster Schritt einer Neuordnung bezeichnet wurde, dem in der nächsten Novelle ein weiterer folgen muß.

Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG
(in Millionen Schilling)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,037	1,038	1,035	1,035	1,033	1,034	1,032	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	16 081	16 961	17 817	18 696	19 553	20 456	21 400	22 531
Hilflosenzuschuß	988	1 027	1 067	1 105	1 140	1 175	1 210	1 249
Kinderzuschuß	37	38	39	39	40	41	43	44
Pensionsaufwand insgesamt	17 106	18 026	18 923	19 840	20 733	21 672	22 653	23 824
Beitrag für Pensionisten an die KV	1 858	1 957	2 053	2 151	2 246	2 347	2 451	2 577
Einbehalt von der Pension	— 440	— 462	— 483	— 505	— 525	— 548	— 571	— 599
KV der Pensionisten	1 418	1 495	1 570	1 646	1 721	1 799	1 880	1 978
übrige Aufwendungen ¹⁾	925	977	1 034	1 095	1 161	1 233	1 311	1 393
Gesamtaufwendungen	19 449	20 498	21 527	22 581	23 615	24 704	25 844	27 195
Erträge:								
Pflichtbeiträge	5 172	5 428	5 653	5 905	6 129	6 384	6 614	6 876
Überweisung aus dem Ausgleichsfonds	819	870	918	972	1 023	1 078	1 133	1 195
übrige Erträge	94	96	97	98	100	103	105	107
Gesamterträge	6 085	6 394	6 668	6 975	7 252	7 565	7 852	8 178
Bundesbeitrag ²⁾	13 359	14 100	14 856	15 605	16 363	17 140	17 994	19 020
Gebahrungserfolg	— 5	— 4	— 3	— 1	0	+ 1	+ 2	+ 3
¹⁾ davon für den Bundesbeitrag unwirksam	46	47	48	49	50	51	52	54
²⁾ davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

935 der Beilagen

935 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

C. Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen

Auf der Grundlage der Gebarungsprognose (Punkt B) wurden, soweit dies möglich ist, die finanziellen Auswirkungen aller Maßnahmen berechnet. Bei den Berechnungen der Änderungen im Leistungsrecht konnten Verhaltensänderungen der Betroffenen (zB späterer Pensionsantritt auf Grund höherer Steigerungsbeträge) in der Regel nicht mit ins Kalkül gezogen werden. Sie unterstellen daher im allgemeinen ein Gleichbleiben des Verhaltens und unterschätzen somit möglicherweise die positiven Auswirkungen dieser Novelle. Insbesondere bei den Selbständigen konnte in vielen Fällen auf Grund einer relativ kleinen Datenbasis nur eine approximative Genauigkeit erreicht werden.

Die Berechnungen bezüglich der Auswirkungen von Leistungsrechtsänderungen auf das durchschnittliche Leistungsniveau wurden großteils anhand einer aktuellen Stichprobe des Pensionsneuzugangs des Jahres 1990 durchgeführt. Der Großteil

der Maßnahmen beeinflusst sich gegenseitig, sodaß ein exakter Vergleich grundsätzlich immer nur im komplexen Zusammenhang aller Maßnahmen möglich ist. Trotzdem wurden auch die Einzelmaßnahmen evaluiert, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß nicht gleichzeitig andere Maßnahmen gesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die finanzielle Auswirkung der neuen Aufwertung und Anpassung.

1. Aufwertung von Beitragsgrundlagen und Anpassung der Pensionen

Es wird auf die Finanziellen Erläuterungen zum ASVG verwiesen. Bis zum Jahr 2000 ergibt sich durch diese Maßnahme (ohne die Berücksichtigung eventueller Änderungen von Beitragssätzen in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung im Zeitraum 1993 bis 2000) für die Finanzierung der Pensionen (Bundesbeitrag) im Bereich des GSVG und FSVG die in Tabelle C/1 dargestellte Gebarung:

Änderung des Anpassungsmodus
(Nettoanpassung) auf Basis der
derzeitigen Rechtslage (50. Novelle)

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG
(in Millionen Schilling)

Tabelle C/1

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,041	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	16 144	17 050	18 030	18 914	19 854	20 792	21 818	22 945
Hilflosenzuschuß	992	1 032	1 076	1 113	1 151	1 187	1 224	1 264
Kinderzuschuß	37	38	39	39	39	41	43	44
Pensionsaufwand insgesamt	17 173	18 120	19 143	20 066	21 045	22 020	23 085	24 253
Beitrag für Pensionisten an die KV	1 865	1 967	2 077	2 176	2 280	2 385	2 498	2 623
Einbehalt von der Pension	— 442	— 464	— 489	— 511	— 534	— 557	— 582	— 609
KV der Pensionisten	1 423	1 503	1 588	1 665	1 747	1 828	1 916	2 014
übrige Aufwendungen ¹⁾	925	977	1 035	1 094	1 161	1 233	1 312	1 393
Gesamtaufwendungen	19 521	20 600	21 766	22 826	23 953	25 081	26 313	27 660
Erträge:								
Pflichtbeiträge	5 253	5 548	5 860	6 156	6 485	6 788	7 130	7 469
Überweisung aus dem Ausgleichsfonds	822	873	926	980	1 035	1 093	1 155	1 218
übrige Erträge	94	96	97	99	100	102	105	107
Gesamterträge	6 169	6 517	6 883	7 235	7 620	7 983	8 390	8 794
Bundesbeitrag ²⁾	13 348	14 079	14 881	15 590	16 333	17 099	17 926	18 870
Gebarungserfolg	— 4	— 4	— 2	— 1	0	+ 1	+ 3	+ 4
¹⁾ davon für den Bundesbeitrag unwirksam	46	47	48	49	50	51	52	54
²⁾ davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

935 der Beilagen

935 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (geschnittes Original)

Ein Vergleich der Tabelle B/1 mit den Gebarungsergebnissen C/1 ergibt folgenden Mehr- oder Minderaufwand:

Mehraufwand (Minderaufwand) beim Bundesbeitrag gegenüber der Anpassung vor der 50. Novelle

1993	- 11
1994	- 21
1995	+ 25
1996	- 15
1997	- 30
1998	- 41
1999	- 68
2000	-150

Beitragsatzerhöhungen, die nur die Dienstnehmer, nicht aber die Pensionisten betreffen, würden den Anpassungsfaktor zusätzlich verringern und sich damit dämpfend auswirken.

2. Maßnahmen im Leistungsrecht

Viele der vorgesehenen Maßnahmen beeinflussen sich gegenseitig, sodaß die Mehr(Minder)belastung sinnvollerweise nur in Summe dargestellt werden dürfte. Trotzdem wird bei jeder Einzelmaßnahme die Erhöhung bzw. Verringerung der durchschnittlichen Pensionshöhe des Neuzuganges angegeben und/oder die finanzielle Auswirkung genannt, um doch ein gewisses Bild über die Auswirkung der Einzelmaßnahmen zu erhalten.

Zu den Punkten 2.1 bis 2.6 dieses Abschnittes gelten die in den Finanziellen Erläuterungen zur 51. ASVG Novelle bei den korrespondierenden Punkten angeführten Anmerkungen. Neben den in den Finanziellen Erläuterungen zum ASVG angeführten Einschränkungen bringt die geringe Fallzahl der Stichprobe bei den Selbständigen gewisse Unsicherheiten mit sich.

2.1 Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage

Die folgende Tabelle sollte aber dennoch einen ungefähren Überblick über die isolierte Auswirkung im Zeitablauf geben, wobei die Neugestaltung der Aufwertung und Anpassung, die auch die Höhe der Neuzugangspensionen beeinflusst, mitberücksichtigt wurde:

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent) auf Grund der Neugestaltung der Bemessungsgrundlage

1993	EUP	M	+ 1,9
		F	- 1,8
	AP	M	+ 0,2
		F	- 3,4

2000	EUP	M	- 0,6
		F	- 0,5
	AP	M	- 1,3
		F	- 3,6

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen kann mit einer Verringerung der durchschnittlichen Pensionshöhe bei den Direkt pensionen des Neuzugangs um ca. 2% im Jahre 1993 gerechnet werden. Der Großteil dieser Verringerung ist durch die generelle Heranziehung von 15 Beitragsjahren für die Bemessung bedingt. Die derzeit geltende abgestufte Regelung sieht beim Alter 65 nur das Heranziehen der letzten 10 Jahre für die Bemessung vor. Analoges gilt auch für Invaliditätspensionen vor dem 50. Lebensjahr.

2.2 Steigerungsbeträge für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die isolierte Auswirkung dieser Maßnahme im Zeitablauf ohne Berücksichtigung einer Änderung im Zugangsverhalten.

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent) auf Grund der neuen Steigerungsbeträge (1993 bis 2000)

M	+ 1,5
F	+ 6,1

Die Maßnahmen 2.1 und 2.2 in Summe ergeben daher eine geringfügige Erhöhung des Pensionsniveaus bis zum Jahr 2000 von in etwa 2 Prozentpunkten, die in erster Linie auf eine Erhöhung der Frauenpensionen zurückzuführen ist.

2.3 Neugestaltung des Leistungsrechts für Erwerbsunfähigkeitspensionen

Die Neugestaltung der Steigerungsbeträge für Erwerbsunfähigkeitspensionen führt zu folgendem Ergebnis:

Erhöhung/Verringerung der Pension (in Prozent) auf Grund der neuen Steigerungsbeträge (1993 bis 2000)

M	+ 0,4
F	+ 2,2

Zusammen mit der Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage (Punkt 2.1) kommt es im ausgewiesenen Zeitraum bei Männern zu einer geringfügigen Verminderung der Neuzugangspension, bei Frauen aber zu einer Erhöhung um etwa 1,5%.

Wie im Bereich des ASVG dürfte auch hier der im folgenden angeführte **Mehraufwand** beim Pensionsaufwand der Maßnahmen der Punkte 2.1 bis 2.3 mit hoher Wahrscheinlichkeit ein wenig überschätzt sein:

Jahr	Mio. S
1993	4
1994	18
1995	33
1996	47
1997	61
1998	75
1999	89
2000	102

2.4 Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung

Die Neugestaltung der Berechnung der Witwen/Witwerpension führt ab dem Jahr 1995 zu folgenden **Einsparungen** beim Pensionsaufwand:

Jahr	Mio. S
1995	43
1996	46
1997	49
1998	53
1999	56
2000	59

Des weiteren sieht die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen vor, daß ein Anspruch auch dann gilt, wenn gerichtlich kein Unterhalt festgelegt wurde, sofern der Unterhalt ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles regelmäßig geleistet wurde.

Mit dieser Maßnahme sind geringfügige Mehrkosten verbunden, die aber nicht quantifizierbar sind.

2.5 Neufestsetzung des Kinderzuschusses für Neuzugangspensionen

Der derzeit gewährte Kinderzuschuß wird für Neuzugangspensionen nur mehr in einer einheitlichen Höhe von 300 Schilling und nur mehr einmal pro Kind gewährt. Daraus ergeben sich folgende **Einsparungen** beim Pensionsaufwand:

Jahr	Mio. S
1993	2
1994	5
1995	9
1996	14
1997	19
1998	21
1999	22
2000	23

Faßt man die Leistungsrechtsänderungen der Punkte 2.1 bis 2.5 zusammen, so ergibt sich für den Pensionsaufwand folgender finanzieller **Mehr- bzw. Minderaufwand**:

Jahr	Mio. S
1993	2
1994	13
1995	-19
1996	-13
1997	-7
1998	1
1999	11
2000	20

2.6 Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung

Die künftige Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung anstelle des derzeitigen Kinderzuschlags und der Ersatzzeitenregelung bewirkt ein starkes Ansteigen der durchschnittlichen Neuzugangspension der Frauen um 6 bis 7%.

Daher wird erwartet, daß die Neuzugangspensionen der Frauen auf Grund dieser Maßnahme in unmittelbarer Zukunft im Durchschnitt um ca. 6 bis 7% steigen werden. Diese Steigerungsrate wird sich gegen das Jahr 2000 in dem Maß verringern, in dem einerseits die durchschnittliche Geburtenzahl abnimmt, andererseits verstärkt Ersatzzeiten für Karenzjahre anzurechnen gewesen wären.

Erhöhung der Neuzugangspension der Frauen (in Prozent)

	1993	1997	2000
EUP	7,6	7,3	7,0
AP	6,5	6,2	6,0

Für die Jahre 1993 bis 2000 **erhöht** sich daher der Pensionsaufwand um:

Jahr	Mio. S
1993	7
1994	21
1995	36
1996	53
1997	61
1998	75
1999	89
2000	102

Zusammenfassend kann über die Leistungsrechtsänderungen der Punkte 2.1, 2.2, 2.3 und 2.6 folgendes gesagt werden:

Die Direkt pensionen der Männer werden sich im Durchschnitt geringfügig vermindern. Im Gegensatz dazu werden die Direkt pensionen der Frauen

10

935 der Beilagen

im Durchschnitt relativ stark angehoben (um 8 bis 9 Prozent).

Nimmt man die Kosten für die Kindererziehung jedoch hinzu, so ergibt sich folgender finanzieller Mehraufwand:

Jahr	Mio. S
1993	9
1994	34
1995	17
1996	40
1997	54
1998	76
1999	100
2000	122

3. Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge in die Beitragsgrundlage

Die 19. Novelle zum GSVG sieht die Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge in die Beitragsgrundlage vor. Diese Maßnahme führt kurz- und mittelfristig nur zu einer Erhöhung der Beitragseinnahmen, langfristig daneben aber auch zu einer Erhöhung des Leistungsniveaus. Um die finanzielle Belastung der Versicherten in Grenzen zu halten, werden die Beiträge erst ab dem Jahr 1995 im Wege einer fünfjährigen Etappenregelung in die Beitragsgrundlage einbezogen. Die vollständige Einbeziehung erfolgt daher erst ab dem Jahr 1999.

Im Zeitraum 1995 bis 2000 ergeben sich daraus folgende **Mehreinnahmen** in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG:

Jahr	PV	KV
	Mio. S	
1995	85	50
1996	180	110
1997	280	170
1998	390	240
1999	520	315
2000	520	330

Für die nachfolgenden Gebarungstabellen sind nur die Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung nach dem GSVG von Bedeutung.

Die nachfolgende Übersicht C/2 gibt die Auswirkungen der in Punkt 2 dieses Abschnittes angeführten Leistungsrechtsänderungen sowie der in Punkt 3 beschriebenen Neugestaltung des Beitragsrechtes wieder. Sie gibt damit einen Überblick über die Gesamtauswirkungen der Pensionsreformmaßnahmen für den Bereich des GSVG und FSVG.

In der Tabelle C/3 wird die Entwicklung der Bundesmittel (ohne Ausgleichszulagensätze) auf Grund der 19. Novelle zum GSVG und der 8. Novelle zum FSVG nochmals gesondert dargestellt und den Gebarungstabellen von B/1 bzw. C/1 gegenübergestellt.

Auswirkungen der 51 Novelle zum
ASVG samt Begleitnovellen
(Nettoanpassung, Leistungsrechtsänderungen)

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG
(in Millionen Schilling)

Tabelle C/2

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor	1,041	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	16 155	17 089	18 056	18 968	19 935	20 901	21 956	23 112
Hilflosenzuschuß	992	1 032	1 076	1 113	1 151	1 187	1 224	1 264
Kinderzuschuß	35	33	30	25	20	20	21	21
Pensionsaufwand insgesamt	17 182	18 154	19 162	20 106	21 106	22 108	23 201	24 397
Beitrag für Pensionisten an die KV	1 866	1 971	2 079	2 180	2 286	2 394	2 510	2 638
Einbehalt von der Pension	— 442	— 465	— 491	— 513	— 534	— 558	— 584	— 613
KV der Pensionisten	1 424	1 506	1 588	1 667	1 752	1 836	1 926	2 025
übrige Aufwendungen ¹⁾	925	977	1 035	1 094	1 161	1 233	1 312	1 393
Gesamtaufwendungen	19 531	20 637	21 785	22 867	24 019	25 177	26 439	27 815
Erträge:								
Pflichtbeiträge	5 253	5 548	5 945	6 336	6 765	7 178	7 650	8 019
Überweisung aus dem Ausgleichsfonds ..	822	862	916	969	1 027	1 086	1 150	1 215
übrige Erträge	94	96	97	99	100	103	105	107
Gesamterträge	6 169	6 506	6 958	7 404	7 892	8 367	8 905	9 341
Bundesbeitrag ²⁾	13 358	14 128	14 825	15 463	16 128	16 812	17 538	18 479
Gebarungserfolg	— 4	— 3	— 2	0	+ 1	+ 2	+ 4	+ 5
¹⁾ davon für den Bundesbeitrag unwirksam	46	47	48	49	50	51	52	54
²⁾ davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

935 der Beilagen

935 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

**Entwicklung der Bundesmittel (ohne Ausgleichszulagensätze) aufgrund der 19. Novelle zum GSVG und der 8. Novelle zum FSVG
(in Millionen Schilling)**

	Bundesmittel aufgrund der 19. Novelle zum GSVG und der 8. Novelle zum FSVG	im Vergleich zu den Bundesmitteln vor der 50. Novelle zum ASVG	im Vergleich zu den Bundesmitteln auf Basis der 50. Novelle zum ASVG und Nettoanpassung
1993	13 358	- 1	+ 10
1994	14 128	+ 28	+ 49
1995	14 825	- 31	- 56
1996	15 463	-142	-127
1997	16 128	-235	-205
1998	16 812	-328	-287
1999	17 538	-456	-388
2000	18 479	-541	-391

D. Einbeziehung der im Rahmen des Bundespflegegeldgesetzes erfolgten Novellierungen der Sozialversicherungsgesetze

Wesentliche Änderungen des Gewerblichen und des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes erfolgen nicht nur im Rahmen der 19. Novelle zum GSVG und der 8. Novelle zum FSVG, sondern auch in Konnex mit dem neuen Bundespflegegeldgesetz.

Die Finanzierung der Pflegegelder erfolgt dabei zwar durch den Bund, diesem werden aber durch Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung die für die Einstiegsfinanzierung benötigten Mittel bereitgestellt. Konkret erfolgt dies durch drei Maßnahmen, die hier nur kurz erläutert werden. Die entsprechenden Details sind den Finanziellen Erläuterungen zur 51. Novelle zum ASVG zu entnehmen:

1. Durch die Einführung des Pflegegeldes entfällt der Hilflosenzuschuß im Bereich der Sozialversicherung.

2. Die Krankenversicherung der Pensionisten erfährt eine völlige Neugestaltung in dem Sinn, daß die Pensionsversicherung nunmehr das 3,3-fache des Einbehalts von den Pensionisten (der entsprechende Beitragssatz für Pensionisten erhöht sich von 3 auf 3,5 Prozent) an die Krankenversicherung abliefern. Der relativ hohe Prozentsatz von 330% ist durch die hohe demographische Belastungsquote im Bereich des GSVG begründet.

3. Damit aber die Krankenversicherung keine finanziellen Einbußen erleidet, ist es notwendig, den Beitragssatz zu erhöhen. Im Bereich des GSVG beträgt die Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung 0,8 Prozentpunkte.

Wie die meisten Änderungen im Leistungsrecht treten diese Maßnahmen mit 1. Juli 1993 in Kraft. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ergibt sich für die Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG für den Zeitraum 1993 bis 2000 die in der Gebarungstabelle D/1 aufgezeigte Entwicklung:

Auswirkungen der 51. Novelle
zum ASVG (samt Begleitnovellen)
sowie des Bundespflegegeldgesetzes

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem GSVG und FSVG
(in Millionen Schilling)

Tabelle D/1

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Anpassungsfaktor.....	1,040	1,039	1,039	1,034	1,036	1,034	1,034	1,034
Aufwendungen:								
Pensionsaufwand ohne HZ, KZ	16 149	17 094	18 060	18 971	19 937	20 902	21 956	23 111
Hilflosenzuschuß	495	—	—	—	—	—	—	—
Kinderzuschuß	35	33	30	25	20	20	21	21
Pensionsaufwand insgesamt	16 679	17 127	18 090	18 996	19 957	20 922	21 977	23 132
Beitrag für Pensionisten an die KV	1 736	1 696	1 785	1 868	1 950	2 036	2 138	2 244
Einbehalt von der Pension	— 465	— 514	— 541	— 566	— 591	— 617	— 648	— 680
KV der Pensionisten	1 271	1 182	1 244	1 302	1 359	1 419	1 490	1 564
übrige Aufwendungen ¹⁾	925	977	1 035	1 094	1 161	1 233	1 312	1 393
Gesamtaufwendungen ...	18 875	19 286	20 369	21 392	22 477	23 574	24 779	26 089
Erträge:								
Pflichtbeiträge	5 253	5 548	5 945	6 336	6 765	7 178	7 650	8 019
Überweisung aus dem Ausgleichsfonds ..	822	862	916	969	1 027	1 086	1 150	1 215
übrige Erträge	94	96	97	99	100	103	105	107
Gesamterträge ...	6 169	6 506	6 958	7 404	7 892	8 367	8 905	9 341
Bundesbeitrag ²⁾	12 701	12 774	13 407	13 985	14 583	15 206	15 874	16 749
Gebarungserfolg	— 5	— 6	— 4	3	— 2	— 1	0	+ 1
¹⁾ davon für den Bundesbeitrag unwirksam	46	47	48	49	50	51	52	54
²⁾ davon für Bauführungen	3	3	3	3	3	3	3	3

Textgegenüberstellung

FSVG — Geltende Fassung

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 12. (1) Bei Anwendung des § 127 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage als Beitragsgrundlage für Beitragszeiten nach § 20, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, bei Männern der Betrag von 13 450 S, bei Frauen der Betrag von 9 415 S heranzuziehen. Diese Beträge sind mit dem jeweils für das Jahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten.

(2) unverändert.

Alterspension

§ 14. (1) Neben den Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Alterspension im Sinne des § 130 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, daß die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende selbständige Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 113 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) eingestellt ist.

(2) Die Voraussetzung der Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 1 entfällt bei einem freiberuflich tätigen Arzt, wenn durch die Einstellung der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die ausreichende ärztliche Versorgung am Ort und im Einzugsgebiet der Niederlassung nicht mehr sichergestellt wäre.

(3) Die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit Sport und Konsumentenschutz nach Anhörung der für das in Betracht kommende Gebiet örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und Ärztekammer auszustellen ist. Die Geltung derartiger Bescheinigungen ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Ausstellung weggefallen sind. Vor dem Widerruf sind die für das in Betracht kommende Gebiet örtlich zuständige Gebietskrankenkasse und Ärztekammer anzuhören.

(4) Aufgehoben.

FSVG — Vorgeschlagene Fassung

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 12. (1) Bei Anwendung des § 127 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage als Beitragsgrundlage für Beitragszeiten nach § 20, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, bei Männern der Betrag von 13 450 S, bei Frauen der Betrag von 9 415 S heranzuziehen. Diese Beträge sind mit dem jeweils für das Jahr 1979 festgestellten Aufwertungsfaktor (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten.

(2) unverändert.

Alterspension

§ 14. Aufgehoben.

§ 21 a. Die §§ 12 Abs. 1 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.